



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22 1040 WIEN www.arbeiterkammer.at

Finanzmarktaufsichtsbehörde Otto Wagner-Platz 5 1090 Wien

 Ihr Zeichen
 Unser Zeichen
 Bearbeiter/in
 Tel. 501 65
 Fax 501 65
 Datum

 FMA-LE00
 WW-St/Ges/Pa
 Josef Zuckerstätter
 DW 12365
 DW142365
 23.05.2022

 01.210/0007
 -INT/2022

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Warenderivateverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs.

Aufgrund des Entfalls der Rechtsgrundlage stimmt die BAK dem Außerkrafttreten der Verordnung zu, möchte aber folgende Erläuterungen beifügen:

Das Wichtigste in Kürze:

- Die EU hat mit der Ausnahme von Wertpapieren auf Warenpreise von der Positionsüberwachung die Rechtsgrundlage dieser Verordnung abgeschafft.
- Bestehende Regulierungen für Warenderivativgeschäfte österreichischer Investor:innen sind dennoch weiter gültig und zu überwachen.

Die FMA verliert mit der abzusehenden Änderung im Börsengesetz 2018 die Befugnis Positionslimits für Warenzertifikate festzulegen. Damit geht auch die Kompetenz verloren, Ausnahmen von den dort vorgesehenen Meldeverpflichtungen zu gewähren. Die gegenständliche Verordnung kann daher aufgrund der verlorenen Rechtsgrundlage außer Kraft treten.

Die angesprochene Änderung im Börsengesetz basiert auf einer Reform der europäischen Vorgaben in der Richtlinie 2014/65/EU (über Märkte für Finanzinstrumente), welche mit der Richtlinie 2021/3381 geändert wurde. Der ursprüngliche Artikel 57 Absatz 1 lit d der EU-Regulierung lautet nun:

Seite 2 BUNDESARBEITSKAMMER

Artikel 57 - Positionslimits und Positionsmanagementkontrollen bei Warenderivaten:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden, in Übereinstimmung mit der, von der Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde entwickelten Berechnungsmethodologie Positionslimits für die Größe der Nettopositionen festlegen und anwenden, die eine Person jederzeit in Warenderivaten, die an Handelsplätzen gehandelt werden, und in wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Kontrakten halten darf...

Die in Absatz 1 festgelegten Positionslimits gelten nicht für:

d) Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe c, die mit einer in Anhang I Abschnitt C unter Nummer 10 genannten Ware oder einem dort aufgeführten Basiswert in Verbindung stehen.

Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe c wiederum lautet:

c) Alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrößen bestimmt wird.

Diese Regel wird mit der Regierungsvorlage zu einem Bundesgesetz, mit dem das Börsengesetz 2018, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Kapitalmarktgesetz 2019 geändert werden (Nr 1441 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP), in eine Änderung des § 20 des Börsengesetzes umgesetzt. Der dabei neu eingeführte Absatz (1a) enthält die inhaltlich äquivalente Ausnahme für Warenzertifikate von den oben beschriebenen Limits aus der Richtlinie 2014/65/EU.

"(1a) Die Positionsmeldepflichten in Absatz 1 gelten nicht für Wertpapiere im Sinne von § 1 Z 5 lit. C WAG 2018, die mit einer in § 1 Z 7 lit. j WAG 2018 genannten Ware oder einem dort aufgeführten Basiswert in Verbindung stehen."

Der entscheidende Punkt ist also, dass die für Warenderivative im Allgemeinen nach wie vor möglichen Positionslimits, nicht mehr für Zertifikate auf Warenpreise gelten. Diese Zertifikate waren allerdings die einzige Kategorie von Börsen gehandelten Warenderivativen in Österreich.

Sehr wohl bleiben andere Warenderivative, die in Europa etwa an der EURONEXT oder anderen Börsen gehandelt werden, der Regulierung unterworfen. Diese Handelsplätze und damit auch österreichische Investoren, die in diese Papiere investieren, unterliegen dabei aber der Regulierung der jeweils dort zuständigen Aufsichtsbehörden.

Die BAK weist darauf hin, dass nach wie vor eine strengere Beschränkung und Überwachung von derartigen Derivativmärkten notwendig ist. Die Preise existenzieller Güter wie Metalle, Nahrungsmittel oder Energie dürfen gerade in Krisenzeiten nicht durch Finanzspekulation zusätzlich destabilisiert werden.

Seite 3

Die Aufhebung der Warenderivateverordnung ist, angesichts der beschriebenen Änderungen im EU-Recht notwendig und sinnvoll.

Ein verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung der nach wie vor bestehenden Regulierungen für Warenderivative anderer europäischer Aufsichtsbehörden ist umso notwendiger.

